

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe in Ballwitz, Cammin, Groß Nemerow, Holldorf, Rowa, Zachow,
Bargensdorf, Dewitz, Quastenbergr, Sabel, Teschendorf, Loitz und Gramelow
vom 09.12.2014

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofsordnung erlassen die Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden Ballwitz, Burg Stargard und Teschendorf die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Ballwitz, Cammin, Groß Nemerow, Holldorf, Rowa und Zachow, Bargensdorf, Dewitz, Quastenbergr, Sabel, Teschendorf, Loitz und Gramelow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätte

-für Särge 25 Jahre	240,00 EUR
-für Urnen 25 Jahre	216,00 EUR

Wahlgrabstätten und Rasengräber

-für Särge + Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	300,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	12,00 EUR
- Grab in Rasenlage für Urnen + Särge (inkl. FUG + Pflege /25Jahre)	1300,00 EUR
- Nachkauf (inkl. FUG + Pflege) pro Jahr und Grabbreite	42,00 EUR

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Zeit im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt	15,00 EUR
--	-----------

3. Verwaltungsgebühren

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	12,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	18,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	18,00 EUR
Bestattungsgebühren Sarg und Urne	30,00 EUR
Verwaltungsgebühren Ausgrabung eines Sarges	60,00 EUR
Verwaltungsgebühren Ausgrabung einer Urne	30,00 EUR

§ 6
Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7
Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 11.12.1998 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Ballwitz am 04.11.2014


.....
Christian Rudolph
(Name in Blockschrift)
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates




.....
Joachim Lütke
(Name in Blockschrift)
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Burg Stargard am 05.11.2014



(Siegel)

Rolf Künze
Rolf Künze

(Name in Blockschrift)
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

Hilke Lohmann

(Name in Blockschrift) Hilke Lohmann
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Teschendorf am 09.12.2014

(Siegel)



Christiane Rudolph
Christiane Rudolph

(Name in Blockschrift)
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

Dorothea Bradwitz
Dorothea Bradwitz

(Name in Blockschrift)
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 20. Februar 2015